**Vereinbarung zur Einrichtung von Ausnahmeabfrageplätzen für die Leitstelle für den Rettungsdienst, den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Kreises Mettmann (Kreisleitstelle) in der Hauptwache der Feuerwehr der Stadt Ratingen**

Zwischen

dem Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat des Kreises Mettmann, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann,
- nachfolgend „Kreis" genannt -

und

der Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Ratingen, Eutelis-Platz 3, 40878 Ratingen,
- nachfolgend „Stadt" genannt -

wird die folgende Vereinbarung getroffen:

## I. Vorbemerkungen

Bei Sonderlagen - z. B. bei einer großen örtlichen Einsatzlage, einer Großeinsatzlage, einer Katastrophe oder einem Flächenereignis (Unwetter) - sind in der Kreisleitstelle ein erhöhtes Aufkommen an Hilfeersuchen und ein vermehrter Umfang weiterer Unterstützungsleistungen zu verzeichnen. Um in dieser Situation kurzfristig mehr Notrufe als im Regelbetrieb annehmen und abarbeiten und die ergänzenden Maßnahmen vornehmen zu können, muss ständig bereites, rettungsdienstlich und feuerwehrtechnisch qualifiziertes und routiniertes Hintergrundpersonal an Ausnahmeabfrageplätzen eingesetzt werden.

Dieses Personal wird vom Kreis aus wirtschaftlichen Gründen nicht vorgehalten und kann wegen des Zeitverlusts auch nicht auf der Grundlage einer Personalgestellung an die Kreisleitstelle herangeführt werden. Vor diesem Hintergrund wird ein in einer Sonderlage zu aktivierender Teil-Dienstsitz der Kreisleitstelle in der Hauptwache der Feuerwehr Ratingen geschaffen. Dieser wird nach den folgenden Maßgaben mit sieben Ausnahmeabfrageplätzen

des Kreises eingerichtet und im Bedarfsfall, der zwischen dem Kreisbrandmeister und dem Leiter der Feuerwehr der Stadt abgestimmt wird, von der Stadt besetzt.

II. Aufgaben der Stadt

Im Bedarfsfall besetzt die Stadt die sieben Ausnahmeabfrageplätze mit qualifiziertem, in der Notrufabfrage routiniertem, hauptamtlichem und im Dienst befindlichen Personal der Feuerwehr. Das Bedienpersonal setzt sich aus fünf *Calltakern* (Qualifikation: mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst, B1-Lehrgang und Ausbildung zum Rettungssanitäter) und zwei *Dispatchern* (Qualifikation: mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst, B3-Lehrgang, Ausbildung zum Leitstellendisponenten und Ausbildung zum Rettungsassistenten) zusammen. Überdies stellt die Stadt einen Lagedienstführer aus dem gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst, der sich in Rufbereitschaft befindet. Die Hilfsfrist des Lagedienstführers in Rufbereitschaft beträgt 30 Minuten, die Besetzung von zwei Ausnahmeabfrageplätzen erfolgt innerhalb von 5 Minuten, die Besetzung der weiteren Ausnahmeabfrageplätze unverzüglich zur parallelen Alarmierung einer Staffel der Freiwilligen Feuerwehr, die zur Übernahme des Grundschutzes auf die Hauptfeuer- und Rettungswache alarmiert wird. Eingehende, zeitkritische Einsätze für die Feuerwehr Ratingen, die ein Ausrücken des hauptamtlichen Personals vor dem Eintreffen einer Staffel der Freiwilligen Feuerwehr erfordern, haben Priorität. Die Inbetriebnahme bzw. Besetzung der Ausnahmeabfrageplätze wird in diesem Fall abgebrochen.

In dem Ausnahmefall, dass die Stadt selbst von einer unter I. genannten Sonderlage betroffen ist, wird eine Besetzung der Ausnahmeabfrageplätze zwischen dem Kreisbrandmeister und dem Leiter der Feuerwehr der Stadt abgestimmt. Auch hier haben grundsätzlich eingehende, zeitkritische Einsätze für die Feuerwehr Ratingen, die ein Ausrücken des hauptamtlichen Personals vor dem Eintreffen einer Staffel der Freiwilligen Feuerwehr erfordert, Priorität.

Abgesehen von anderweitigen Absprachen im Bedarfsfall zwischen dem Kreisbrandmeister und dem Leiter der Feuerwehr bestehen die Aufgaben des Bedienpersonals grundsätzlich darin, die Notrufe anzunehmen, die Einsatzdaten im Einsatzleitsystem zu erfassen, dringliche von nicht dringlichen Einsätzen zu unterscheiden und dringliche Einsätze priorisiert gezielt an die Kreisleitstelle weiterzuleiten. Eine direkte erste Alarmierung von Einsatzmitteln zu dringlichen Einsätzen durch *Dispatcher* erfolgt nur, wenn dadurch eine Beschleunigung im Interesse des Hilfeersuchenden erzielt wird. Spätestens nach der ersten Alarmierung von

Einsatzmitteln werden auch diese Einsätze an die Kreisleitstelle zur weiteren Bearbeitung weiter geleitet.

Die Bedienung eines Ausnahmeabfrageplatzes erfordert zum einen die Fähigkeit, Notrufe, insbesondere dringliche medizinische Hilfeersuchen, qualifiziert abzufragen, um die gewonnen Informationen gezielt an die Kreisleitstelle weiterleiten zu können; zum anderen wird die Fähigkeit zur sicheren Bedienung der Einsatzleit- und Kommunikationstechnik erwartet. Die 16 Mitarbeiter, die von der Stadt für die Tätigkeit als *Dispatcher* vorgehalten werden, werden für Qualifizierungen (Leitstellenlehrgang) und Hospitationen - im Gegenzug zu entsprechenden Hospitationen von Disponenten der Kreisleitstelle in der Feuerwehr Ratingen - an die Kreisleitstelle abgeordnet. Die Mitarbeiter, die von der Stadt für die Tätigkeit als *Calltaker* und als Lagedienstführer vorgehalten werden, werden zu sonstigen Schulungen, in der Regel auf der Hauptfeuer- und Rettungswache Ratingen durch die Kreisleitstelle, abgestellt. Einzelheiten werden zwischen Stadt und Kreis abgestimmt.

Alle insoweit erforderlichen beamten- und personalvertretungsrechtlichen Maßnahmen ergreift die Stadt.

Die Stadt stellt die für sieben Ausnahmeabfrageplätze erforderlichen Flächen in den Räumen 1.2.26, 1.2.30 und 1.2.31 der Hauptfeuer- und Rettungswache Ratingen zur Verfügung. Neben den sieben Ausnahmeabfrageplätzen werden innerhalb dieser Räume auch der Arbeitsplatz der Stadt nach der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung und Durchführung der Aufgaben der Leitstelle des Kreises Mettmann in Verbindung mit den Aufgaben der Fernmeldezentralen der Feuer- und Rettungswachen der kreisangehörigen Städte Erkrath, Heiligenhaus, Hilden, Mettmann Ratingen und Wülfrath vom 29.07.1997 (Leitstellenvereinbarung) und die zwei Arbeitsplätze der Stadt nach Flächenlagenkonzept vorgehalten. In Summe werden damit zehn Arbeitsplätze in den genannten Räumen vorgehalten. Die Arbeitsplätze des Kreises und die Arbeitsplätze der Stadt können nach Bedarf durch ein Trennwandsystem voneinander abgekoppelt werden.

## III. Aufgaben des Kreises

Der Kreis stattet sieben Ausnahmeabfrageplätze in den Räumen 1.2.26, 1.2.30 und 1.2.31 der Hauptfeuer- und Rettungswache Ratingen aus und unterhält diese (Wartung und Weiterentwicklung).

Die genannten sieben Ausnahmeabfrageplätze stattet er mit der gleichen Hard- und Software wie die die Einsatzleitplätze in der Kreisleitstelle aus. Die Ausstattung der Räume und die technische Ausstattung der Ausnahmeabfrageplätze werden in Absprache zwischen Stadt und Kreis festgelegt. Neben den sieben Ausnahmeabfrageplätzen stattet der Kreis darüber hinaus auch den Arbeitsplatz der Stadt nach der Leitstellenvereinbarung und - gegen Kostenerstattung durch die Stadt – auch die von der Stadt nach dem Flächenlagenkonzept vorgehaltenen zwei Arbeitsplätze („Workstations“) im Sinne der oben genannten Abstimmung aus.

Der Kreis bindet die sieben Ausnahmeabfrageplätze, den Arbeitsplatz der Stadt nach der Leitstellenvereinbarung und die von der Stadt nach dem Flächenlagenkonzept vorgehaltenen zwei Arbeitsplätze („Workstations“) über eine ausfallsichere, IP-basierte Netzinfrastruktur (MPLS) an die Kreisleitstelle an.

Die sieben Ausnahmeabfrageplätze stehen dem Kreis zur alleinigen Nutzung zur Verfügung.

Der Kreis qualifiziert das Bedienpersonal und die Lagedienstführer der Stadt wie unter II. beschrieben.

Bei Aktivierung des Teil-Dienstsitzes der Kreisleitstelle und Inbetriebnahme der Ausnahmeabfrageplätze werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt gemäß § 24 LBG NRW an den Kreis abgeordnet. Beginn und Ende der Abordnung sind zu dokumentieren. Der Kreis hat ein uneingeschränktes Weisungsrecht gegenüber dem gesamten Bedienpersonal und den Lagedienstführern der Stadt.

## IV. Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Stadt und Kreis sehen die Einrichtung und den Betrieb von Ausnahmeabfrageplätzen als Aufgabe an, die partnerschaftlich zu lösen ist, und arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie sagen einander zu, sich Feuerwehrpersonal für die originären Aufgaben nicht gezielt abzuwerben.

## V. Kosten

Der Kreis gewährt der Stadt als Gegenleistung eine Pauschalsumme von 70.000,- € pro Jahr. Die Pauschalsumme erhöht sich jährlich um die zwischen den Tarifparteien im öffentli-

chen Dienst vereinbarten Erhöhungen für den mittleren Dienst. Die Verpflichtung zur Zahlung des höheren Betrages richtet sich nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Tarifverträge im öffentlichen Dienst. Damit sind sämtliche Leistungen der Stadt – etwa die Stellung des Personals, die Rufbereitschaftskosten für den Lagedienstführer, die Vermietung der Räume und Verwaltungsgemeinkosten – mit Ausnahme einsatz- und ausbildungszeitbezogener Vergütungen - abgegolten.

Die von der Stadt nachgewiesenen konkret gewährten, einsatzbezogenen Zulagen sind nachträglich vom Kreis zu erstatten.

Die Kosten für die Netzanbindung, die Hard- und Software sowie etwaig erforderliche und einvernehmlich abgestimmte räumliche Umbaumaßnahmen trägt der Kreis.

## VI. Haftungsausschluss

Die Stadt Ratingen haftet nicht für Schäden, die auf Grund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtung verursacht worden sind.

Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden / Folgeschäden durch unsachgemäßen Gebrauch der bereitgestellten Infrastruktur / Geräte.

Ferner haftet die Stadt nicht für Schäden, die durch Anweisungen des Kreises bei Aktivierung des Teildienstsitzes der Kreisleitstelle entstehen, insbesondere besteht keine Haftung der Stadt, wenn die Anweisungen des Kreises durch abgeordnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt ausgeführt worden sind.

## VII. Eigentum des Kreises

Investitionsgüter, deren Beschaffungskosten durch den Kreis getragen werden, bleiben im Eigentum des Kreises. Der Kreis übernimmt die Verpflichtungen aus dem Betrieb der Investitionsgüter. Die Ausnahmeabfrageplätze und deren Ausstattung nach Anlage 1 bleiben im Eigentum des Kreises. Die regelmäßigen Sicherheitsüberprüfungen gemäß VDE-Richtlinien übernimmt die Stadt.

## VIII. Erfordernis der Schriftform bei Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bestehen nicht bzw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

## IX. Dauer und Kündigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird für eine Dauer von fünf Jahren geschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraums verlängert sie sich automatisch jeweils um weitere zwei Jahre, wenn sie nicht vorher von einem der Vereinbarungspartner gekündigt wird. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform und muss sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer dem anderen Vereinbarungspartner zugegangen sein.

Beide Parteien haben ein Recht zur Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen oder die Erlasslage grundsätzlich ändern, der Notruf nicht mehr auf die Kreisleitstelle aufgeschaltet ist, oder die Fortsetzung der Übertragung aus organisatorischen Gründen nicht mehr möglich oder erforderlich ist.

## X. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien der Vereinbarung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

## Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2017 in Kraft, frühestens aber nach der Erklärung der technischen und organisatorischen Betriebsbereitschaft der Ausnahmeabfrageplätze.

Mettmann, den 26.06.2017

Thomas Hendele
Landrat

Ratingen, den 18. 07. 2017

Klaus Pesch
Bürgermeister

In Vertretung
Nils Hanheide
Ltd. Kreisrechtsdirektor

In Vertretung
Rolf Steuwe
Erster Beigeordneter

...